

Verordnung über die Ausrüstung der Polizei

vom 11. Dezember 2007¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾ und in Vollziehung von § 33 Abs. 2 und § 36 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006³⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Polizei und des Korps.

§ 2

Ausrüstung

¹ Die Mitarbeitenden der Polizei sind für ihre Auftragserfüllung ausreichend und zweckmässig auszurüsten, zu bewaffnen und zu uniformieren.

² Das Korps ist ausreichend und zweckmässig zu motorisieren, mit zweckmässigen Übermittlungs- und den anderen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen.

§ 3

Abgabe, Pflege und Kontrolle der persönlichen Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die Dienstwaffe, wird leihweise abgegeben. Sie darf ohne Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten nicht an Dritte weitergegeben werden.

¹⁾ GS 29, 545

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 512.1

512.14

² Die Mitarbeitenden sind für die einwandfreie Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung verantwortlich.

³ Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig auf Vollständigkeit und Zustand kontrolliert.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Verwendung der Ausrüstung und erlässt Bestimmungen über das Tragen der Uniform und deren Unterhalt sowie über das Erscheinungsbild der Mitarbeitenden der Polizei.

§ 4

Rückgabe

¹ Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die persönlich zugeteilte Dienstwaffe, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Rückgabepflicht bestimmen.

² Für eine vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unvollständige Rückgabe werden die austretenden Mitarbeitenden kostenersatzpflichtig.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant kann Mitarbeitenden die Dienstwaffe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 20 Dienstjahren auf deren Antrag aushändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

§ 5

Waffen

¹ Die Polizei verfügt über

a) folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:

1. Automatische und halbautomatische Waffen;
2. Repetierwaffen;
3. Pistolen;
4. Einzellader.

b) übrige Waffen:

1. Destabilisierungsgeräte (DSG);
2. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);
3. Handwurfkörper.
4. weitere Waffen gemäss Waffengesetz¹⁾.

¹⁾ SR 514.54

² Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

³ Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 6

Munition

¹ Die Polizei verwendet folgende Munition:

- a) Pistolenmunition;
- b) Gewehrmunition;
- c) Flintenmunition;
- d) Granaten;
- e) Kartuschen.

² Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

³ Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Dienstreglement für die Zuger Polizei vom 22. Januar 1985¹⁾ aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ GS 22, 615